

Absender:

## Anzeige

eines vorübergehenden  
Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass  
gemäß § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz des  
Landes  
Sachsen-Anhalt (GastG LSA)

Empfänger:

Eigenvermerk der Behörde:

Erstanzeige

Änderungsanzeige

### I. Anzeigepflichtiger

#### 1. Angaben zur juristischen Person (GmbH, UG, e.V. etc.) oder des nichtrechtsfähigen Vereins

|                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| Name               |                      |
| Registergericht    | Handelsregister-Nr.: |
| Anschrift          |                      |
| zuständ. Finanzamt |                      |

#### 2. Angaben zur natürlichen Person bzw. der Vertreterin/des Vertreters unter 1.

|  |                      |
|--|----------------------|
| Name, Vorname  |                      |
| Geburtsdatum / Ort                                     | Staatsangehörigkeit: |
| Wohnanschrift  |                      |
| zuständ. Finanzamt<br>(nur, wenn nicht schon unter 1.) |                      |
| Telefon / Fax (freiwillig)                             |                      |
| E-Mail (freiwillig)                                    |                      |

### II. Angaben zum vorübergehenden Gaststättengewerbe

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
| Anlass                                 | Musik- oder Tanzveranstaltung          |  |   |
| Ort (Anschrift)                        |  |  |   |
| Zeitraum (Datum, Uhrzeit)              |  |  |   |
| Abgabe von<br>(Zutreffendes ankreuzen) | <input type="checkbox"/> alkoholischen | <input type="checkbox"/> alkoholfreien Getränken | <input type="checkbox"/> zubereiteten Speisen |

Wird die Ausfertigung einer gebührenpflichtigen Bescheinigung dieser Anzeige gewünscht?

ja

nein

|            |
|------------|
| Ort, Datum |
|------------|

|              |
|--------------|
| Unterschrift |
|--------------|

## Hinweise zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

1. Die generelle **Anzeigepflicht** besteht, wenn ein vorübergehendes Gaststättengewerbe betrieben werden soll. Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke (alkoholische oder alkoholfreie) und Speisen zum Verzehr an seiner gewerblichen Niederlassung verabreicht (§ 1 Abs. 1 GastG LSA).
2. Das vorübergehende Gaststättengewerbe ist der Behörde rechtzeitig, **spätestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes** unter Angabe der Dauer des Betriebes und des besonderen Anlasses schriftlich anzuzeigen. Der Empfang der Anzeige wird durch die Behörde bescheinigt.
3. Ein **besonderer Anlass** liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.
4. Nicht anzeigepflichtig ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte nach § 55 der Gewerbeordnung (GewO) besitzt, in welcher der Ausschank von alkoholischen und/oder alkoholfreien Getränken und/oder die Verabreichung von zubereiteten Speisen eingetragen sind.
5. Die Behörde kann den Betrieb untersagen, wenn die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wird (§ 11 Abs. 2 GastG LSA). Zudem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Anzeige ein Gaststättengewerbe betreibt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 GastG LSA).
6. Für Fragen wenden Sie sich bitte an: